

Bekanntmachung Nr. 94/2017

Benutzungs- und Entgeltordnung

für den Gemeinschaftsraum in der ehemaligen Schule
der Gemeinde Kudensee

§ 1

Allgemeines

1. Träger des Gemeinschaftsraumes ist die Gemeinde Kudensee, vertreten durch den Bürgermeister.
2. Die Benutzung der Räumlichkeiten steht allen Bürgerinnen und Bürgern, Gliederungen der kommunalen Selbstverwaltung, gemeindlichen Einrichtungen, Vereinen, Organisationen und Parteien aus der Gemeinde Kudensee sowie Privatpersonen, nachfolgend Veranstalter genannt, offen. Näheres regeln die nachstehenden Bestimmungen und die Verordnungen des Gaststättengesetzes.

§ 2

Benutzung

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten wird dem Personenkreis nach § 1 Abs. 2 gestattet, die die Veranstaltung bei dem Bürgermeister der Gemeinde Kudensee gem. § 3 angemeldet haben.
2. Für Veranstaltungen wird grundsätzlich ein Entgelt nach § 4 dieser Benutzungsordnung erhoben.
3. Der Veranstalter hat der Gemeinde eine für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen.
4. Bei Veranstaltungen von Jugendgruppen oder mit überwiegend Jugendlichen hat der Veranstalter der Gemeinde eine volljährige Aufsichtsperson zu benennen.
5. Die Veranstalter sind gehalten, auf eine pflegliche Behandlung der Räumlichkeiten und der Ausrüstungsgegenstände zu achten.

§ 3

Anmeldung

1. Veranstaltungen sind beim Bürgermeister oder seinem Beauftragten anzumelden und genehmigen zu lassen.
2. Vorrang haben in der genannten Reihenfolge
 - a. Termine der Gemeinde und ihrer Einrichtungen wie Gemeindevertretung, Ausschüsse, etc.
 - b. Termine aus dem Veranstaltungskalender der Gemeinde
 - c. feste Termine der Vereine für die wiederkehrenden Veranstaltungen
3. Ein Terminplan liegt im Gemeinschaftsraum zur Einsicht aus.

§ 4

Entgelt

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten einschließlich Inventar im Gemeinschaftsraum und die Reinigung (anteilig 20 EUR) ist für die genannten Räume das nachstehende Entgelt zu zahlen:
 - a. Bürger/Bürgerinnen der Gemeinde Kudensee für private Feierlichkeiten (dazu zählen auch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kudensee und die Bewohner der Gemeinde Averlak im Moorweg) 50,00 €
 - b. Veranstaltungen von Dritten (die nicht gemeindeangehörig sind) 100,00 €

2. Bei Nutzung durch Dritte (die nicht gemeindeanhörig sind) ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen.
3. Mit der Genehmigung ist das Entgelt vom Veranstalter ohne weitere Aufforderung auf ein Konto der Amtskasse Wilstermarsch zu entrichten.

Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen kann die Anmeldung für ein halbes Jahr im Voraus abgegeben werden. Das Entgelt ist für diesen Zeitraum zum Ende des Halbjahres zu entrichten.

- a) Das Entgelt für regelmäßige Nutzung beträgt 10,00 €. Die Nutzung ist einmal in der Woche zulässig.
4. Für das Abspielen von Musik sind ggf. zusätzlich GEMA-Gebühren zu entrichten. Die GEMA-Gebühren sind zwischen Veranstalter und GEMA direkt abzurechnen.

§ 5 Inventar

1. Die Gemeinde ist für die Ausstattung des Gemeinschaftshauses mit Mobiliar, Küchenausstattung einschl. Gläser Geschirr usw. verantwortlich.
2. Die Ausrüstungsgegenstände sind in einer Inventarliste zusammengefasst, die im Haus ausliegt. Bei der Benutzung von gemeindeeigenem Glas und Geschirr ist der Veranstalter angehalten, die Vollständigkeit dieser Liste zu prüfen, festzustellen und Abweichungen sofort anzuzeigen.
3. Beschädigte oder abhanden gekommene Gsgegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen. Die Gemeinde behält sich eine Prüfung der Vollständigkeit nach jeder Veranstaltung vor.
4. Es steht jedem Veranstalter frei, sein eigenes Glas und Geschirr zu benutzen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Diese Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.06.2012 außer Kraft.

Kudensee, den 07.12.2017

Gemeinde Kudensee
Die Bürgermeisterin
gez. Anja Finke

Veröffentlicht

Wilster, den 14.12.2017
Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
gez. Helmut Sievers